

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1969

Nummer 84

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	9. 12. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens	937
202 2021 77	26. 11. 1969	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände	928
20320	1. 12. 1969	Fünfte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	929
20320	1. 12. 1969	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (Eingruppierungsverordnung — EingrVO —)	931
20320	1. 12. 1969	Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors . .	937
205		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Polizeigesetzes (PolG) vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740)	937
	4. 12. 1969	Verordnung zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Horn anhängigen Verfahren	937

202

2021

77

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages zwischen dem Land Nieder-
sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über
Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinba-
rungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und
Wasser- und Bodenverbände**

Vom 26. November 1969

Der Landtag hat am 11. November 1969 dem zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Staatsvertrag über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 26. November 1969

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

**Staatsvertrag
zwischen
dem Land Niedersachsen und
dem Land Nordrhein-Westfalen
über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen,
kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und
Bodenverbände**

Das Land Niedersachsen und das Land Nordrhein-Westfalen schließen folgenden

Staatsvertrag.

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zum Zweck der Zusammenarbeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben über die gemeinsame Landesgrenze hinweg

- a) nach Maßgabe der Artikel 2 bis 4 Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen und kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart sowie
- b) nach Maßgabe der Artikel 5 und 6 Wasser- und Bodenverbände gegründet oder über die Landesgrenze hinweg ausgedehnt werden.

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen werden soll oder übertragen worden ist.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt die vom Innenminister des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, bestimmte Behörde (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes herbeiführen, bevor sie über die Bildung oder Auflösung eines Zweckverbandes sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet oder wenn sie über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zweckverband einleitet. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes zu.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Genehmigungsbehörde ist die vom Innenminister des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Absatz 2 anzuwenden ist, bestimmte Behörde.

(5) Von der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft sind die beiderseitigen Kommunalaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Artikel 4

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweckverbände im Sinne des Artikels 1, die vor Inkrafttreten des Staatsvertrages gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Zweckverbände sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

Artikel 5

(1) Für Wasser- und Bodenverbände gelten die Wasser- und Bodenverbandsverordnung — WVVO — vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) und im übrigen das Recht des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Die Gründungsbehörde für einen Wasser- und Bodenverband wird vom Fachminister des Landes bestimmt, in dem der Wasser- und Bodenverband gemäß Vereinbarung der Fachminister der beiden Länder seinen Sitz haben soll. Er kann nur eine Behörde seines Landes bestimmen. Der danach für die Bestimmung zuständige Fachminister führt vor der Bestimmung der Gründungsbehörde das Einvernehmen mit dem Fachminister des anderen Landes herbei.

Artikel 6

(1) Die Aufsicht über den Wasser- und Bodenverband wird von der Aufsichtsbehörde desjenigen Landes ausgeübt, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Soll eine andere Behörde zur Aufsichts-, zur oberen und zur obersten Aufsichtsbehörde bestimmt werden, als sich aus den §§ 112, 113, 115 Abs. 1, 1. Halbsatz der WVVO ergibt, so ist bestimmende Behörde nach §§ 114, 115 Abs. 2 WVVO die Behörde des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat. Sie hat vor der Bestimmung einer anderen Behörde das Einvernehmen mit der Behörde des anderen Landes herbeizuführen.

(2) Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten des anderen Landes herbeiführen, bevor

- a) über die Bildung oder Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes oder eine Änderung seiner Satzung entschieden wird oder
- b) eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Wasser- und Bodenverband zugewiesen oder aus ihm entlassen wird oder
- c) Verfahren nach §§ 174, 175, 176 WVVO durchgeführt werden, oder
- d) über die Informationen hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Verband eingeleitet werden, oder
- e) die Aufsichtsbehörde Verordnungen oder Anordnungen (§§ 41, 102—105 WVVO) erläßt.

(3) Die Aufsichtsbehörde leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis einer Prüfung nach § 76 Abs. 1 oder Abs. 2 WVVO dem Regierungspräsidenten des anderen Landes zu.

Artikel 7

Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Artikel 2 bis 4 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages gebildeten Zweckverbände und rechtswirksam abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weiter.

Artikel 8

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hannover, den 9. Mai 1969

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister
des Innern
Lehners

Düsseldorf, den 23. April 1969

Für die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1969 S. 928.

20320

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Eingruppierungsverordnung**

Vom 1. Dezember 1969

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (Eingruppierungsverordnung — EingrVO —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1966 (GV. NW. S. 387) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Es dürfen eingruppiert werden:

1. Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren

in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von	5 001 — 10 000	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von	10 001 — 15 000	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von	15 001 — 25 000	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von	25 001 — 40 000	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von	40 001 — 60 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von	60 001 — 100 000	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von	100 001 — 175 000	in Besoldungsgruppe B 4/B 5
von	175 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 5/B 6
von	250 001 — 350 000	in Besoldungsgruppe B 6/B 7
von	350 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe B 7/B 8
von	über 450 000	in Besoldungsgruppe B 8/B 9,

2. Erste Beigeordnete als allgemeine Vertreter

jeweils zwei Besoldungsgruppen, in Gemeinden bis 15 000 Einwohner jeweils eine Besoldungsgruppe unter der des Gemeinde- oder Amtsdirektors (Nummer 1),

3. Sonstige Beigeordnete

jeweils eine Besoldungsgruppe unter der des Ersten Beigeordneten (Nummer 2). Der Kämmerer und der Beigeordnete für das gesamte Bauwesen können in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 20 000 Einwohnern wie der Erste Beigeordnete eingruppiert werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Es dürfen eingruppiert werden:

1. Oberkreisdirektoren

in Kreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	80 000	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von	80 001 — 150 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von	150 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über	250 000	in Besoldungsgruppe B 4/B 5,

2. Kreisdirektoren als allgemeine Vertreter

(§ 38 Abs. 2 Satz 2 der Kreisordnung)

jeweils zwei Besoldungsgruppen unter der des Oberkreisdirektors.“

3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „3 000 65,— DM monatlich“ und „von 3 001 —“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 7 wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„Dem Kreisdirektor kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. der jeweiligen Sätze in Absatz 1 gewährt werden.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes darf eingruppiert werden bei einer Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B)

bis	30	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von über	30 — 70	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von über	70 — 150	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von über	150 — 250	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über	250 — 350	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von über	350 — 700	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von über	700 — 1 200	Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von über	1 200 — 1 900	Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über	1 900	Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 4/B 5.

Die Eingruppierung muß jedoch mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Hauptverwaltungsbeamten des Gewährträgers bleiben; bei Zweckverbandssparkassen darf die Eingruppierung die des in die höchste Besoldungsgruppe eingruppierten Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder nicht überschreiten.

(2) Maßgebend ist die Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B) am 31. 12. 1968. Das Kreditvolumen ist die Summe der Bilanzposten 5 und 10 der Aktivseite und 12 bis 14 der Passivseite nach dem Formblatt für den Jahresabschluß der Sparkassen (Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen im Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1968 — GV. NW. S. 388 —).“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung, die bei einer Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B)

bis	30	Millionen DM	60,— DM monatlich
von über	30 — 150	Millionen DM	80,— DM monatlich
von über	150 — 350	Millionen DM	100,— DM monatlich
von über	350 — 700	Millionen DM	120,— DM monatlich
von über	700 — 1 200	Millionen DM	140,— DM monatlich
von über	1 200	Millionen DM	160,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Eingruppierung der Werkleiter sind bei Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken die nutzbare Abgabe, bei Verkehrsbetrieben die Zahl der beförderten Personen

zugrunde zu legen. Hierbei sind Strom, Gas, Fernwärme, Wasser sowie Anzahl der beförderten Personen durch Vervielfältigung mit den sich aus nachstehender Übersicht ergebenden Bewertungszahlen auf Betriebszahlen umzurechnen.

		Erzeugung (Förderung)	Bezug
Strom:	1 kWh	2	1
Gas:	1 Ncbm (H ₀ 4300 kcal)	4	2
Fernwärme:	10 000 kcal	6— 7	4—5
Wasser:	1 cbm	6—12	3—6
Verkehr:	1 beförderte Person	3	“

b) In Absatz 3 wird die Zahl „1965“ durch die Zahl „1968“ ersetzt.

8. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Die Werkleiter dürfen eingruppiert werden

bei Betriebszahlen

bis	15	Millionen	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von über	15 —	20 Millionen	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von über	20 —	50 Millionen	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von über	50 —	100 Millionen	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über	100 —	200 Millionen	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von über	200 —	350 Millionen	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von über	350 —	600 Millionen	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von über	600 —	1 000 Millionen	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über	1 000	Millionen	in Besoldungsgruppe B 4/B 5.“

9. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „5 Millionen 40,— DM monatlich“ und „von über 5 —“ gestrichen.

Artikel II

Der Innenminister wird die jetzt geltende Fassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen mit neuer Überschrift und neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1969 S. 929.

20320

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (Eingruppierungsverordnung — EingrVO —)

Vom 1. Dezember 1969

Auf Grund des Artikels II der Fünften Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung vom 1. Dezember 1969 (GV. NW. S. 929) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GS. NW. S. 316) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der Bekanntmachung der Neufassung der Eingruppierungsverordnung — EingrVO — vom 10. Juni 1966 (GV. NW. S. 387) und Artikel I der Fünften Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung vom 1. Dezember 1969 (GV. NW. S. 929) ergibt.

Die Rechtsverordnungen sind auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe a des Landesbesoldungsgesetzes erlassen worden.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Verordnung
über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten
der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen
(Eingruppierungsverordnung — IngrVO —)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1969

Abschnitt I

Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

Für die Eingruppierung der in dieser Verordnung aufgeführten, mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die folgenden Richtlinien.

Abschnitt II

Leitende Beamte der Gemeinden, Ämter und Kreise

A. Eingruppierung

§ 2

Es dürfen eingruppiert werden:

1. Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren

in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von	5 001 — 10 000	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von	10 001 — 15 000	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von	15 001 — 25 000	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von	25 001 — 40 000	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von	40 001 — 60 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von	60 001 — 100 000	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von	100 001 — 175 000	in Besoldungsgruppe B 4/B 5
von	175 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 5/B 6
von	250 001 — 350 000	in Besoldungsgruppe B 6/B 7
von	350 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe B 7/B 8
von über	450 000	in Besoldungsgruppe B 8/B 9,

2. Erste Beigeordnete als allgemeine Vertreter

jeweils zwei Besoldungsgruppen, in Gemeinden bis 15 000 Einwohner jeweils eine Besoldungsgruppe unter der des Gemeinde- oder Amtsdirektors (Nummer 1),

3. Sonstige Beigeordnete

jeweils eine Besoldungsgruppe unter der des Ersten Beigeordneten (Nummer 2). Der Kämmerer und der Beigeordnete für das gesamte Bauwesen können in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 20 000 Einwohnern wie der Erste Beigeordnete eingruppiert werden.

§ 3

Es dürfen eingruppiert werden:

1. Oberkreisdirektoren

in Kreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	80 000	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von	80 001 — 150 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von	150 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über	250 000	in Besoldungsgruppe B 4/B 5,

2. Kreisdirektoren als allgemeine Vertreter

(§ 38 Abs. 2 Satz 2 der Kreisordnung)

jeweils zwei Besoldungsgruppen unter der des Oberkreisdirektors.

§ 4

(1) Die Einweisung in die Höchstgruppe soll im allgemeinen auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze der Größengruppe überschritten ist.

(2) Die in §§ 2 und 3 genannten Beamten können im Falle ihrer Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit für ihre Person die Bezüge der nächsthöheren für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppe erhalten. Sind diese Beamten nach früherem Recht auf Lebenszeit gewählt worden, so gilt das gleiche, wenn nach zwölfjähriger Amtstätigkeit ihr Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf Antrag beendet wird und sie in demselben Amt auf Zeit wiedergewählt werden. Sind diese Beamten nach früherem Recht in der der Wiederberufung vorhergehenden Amtszeit weniger als zwölf Jahre in ihrem Amt tätig gewesen, so gilt das gleiche, wenn sie mit der vorhergehenden Amtszeit insgesamt eine Amtszeit von zwölf Jahren abgeleistet haben.

B. Aufwandsentschädigungen**§ 5**

(1) Hauptamtliche Gemeindedirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000	80,— DM monatlich
von	5 001 — 10 000	110,— DM monatlich
von	10 001 — 20 000	170,— DM monatlich
von	20 001 — 40 000	250,— DM monatlich
von	40 001 — 60 000	270,— DM monatlich
von	60 001 — 100 000	290,— DM monatlich
von	100 001 — 250 000	340,— DM monatlich
von	250 001 — 450 000	390,— DM monatlich
von	über 450 000	430,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

(2) Für Amtsdirektoren gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Dem Ersten Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H., den Beigeordneten bis zu 25 v. H. der jeweiligen Sätze in § 5 gewährt werden.

§ 7

(1) Oberkreisdirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Kreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	80 000	250,— DM monatlich
von	80 001 — 150 000	275,— DM monatlich
von	über 150 000	300,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

(2) Dem Kreisdirektor kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. der jeweiligen Sätze in Absatz 1 gewährt werden.

C. Maßgebende Bevölkerungszahl**§ 8**

Für die Einreihung in die Besoldungsgruppen und die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des vorausgehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung maßgebend. Liegt diese Einwohnerzahl um mehr als 10 v. H. unter dem Ergebnis der Volkszählung vom 17. Mai 1939, so ist letzteres zugrunde zu legen. Versieht ein hauptamtlicher Amtsdirektor gleichzeitig das Amt eines hauptamtlichen Gemeindedirektors einer amtsfreien Gemeinde, so ist von der Summe der Einwohnerzahlen der beteiligten Gebietskörperschaften auszugehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein hauptamtlicher Gemeindedirektor gleichzeitig hauptamtlich das Amt eines Gemeindedirektors einer amtsfreien anderen Gemeinde innehat.

Abschnitt III**Leitende Beamte der Landschaftsverbände****A. Eingruppierung****§ 9**

Es dürfen eingruppiert werden:

- a) die Direktoren der Landschaftsverbände in Besoldungsgruppe B 7
- b) die Ersten Landesräte in Besoldungsgruppe B 5
- c) Landesräte in Besoldungsgruppe B 2/B 3.

Abweichend von Satz 1 dürfen drei Landesräte mit besonders schwierigen Aufgabenfeldern in Besoldungsgruppe B 3/B 4 eingruppiert werden.

§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

B. Aufwandsentschädigungen**§ 10**

Die Direktoren der Landschaftsverbände erhalten eine Aufwandsentschädigung, die 390,— DM monatlich nicht übersteigen darf. Ihren allgemeinen Vertretern kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. dieses Betrages gewährt werden.

Abschnitt IV**Mitglieder des Vorstandes der kommunalen Sparkassen****A. Eingruppierung****§ 11**

(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes darf eingruppiert werden bei einer Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B)

bis	30	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von über	30 — 70	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von über	70 — 150	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von über	150 — 250	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über	250 — 350	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von über	350 — 700	Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von über	700 — 1 200	Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von über	1 200 — 1 900	Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über	1 900	Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 4/B 5.

Die Eingruppierung muß jedoch mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Hauptverwaltungsbeamten des Gewährträgers bleiben; bei Zweckverbandssparkassen darf die Eingruppierung die des in die höchste Besoldungsgruppe eingruppierten Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder nicht überschreiten.

(2) Maßgebend ist die Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B) am 31. 12. 1968. Das Kreditvolumen ist die Summe der Bilanzposten 5 und 10 der Aktivseite und 12 bis 14 der Passivseite nach dem Formblatt für den Jahresabschluß der Sparkassen (Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen im Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1968 — GV. NW. S. 388 —).

§ 12

Die Eingruppierung der übrigen Mitglieder des Vorstandes muß mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Vorsitzenden des Vorstandes bleiben.

B. Aufwandsentschädigungen**§ 13**

(1) Der Vorstand oder, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung, die bei einer Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B)

bis	30	Millionen DM	60,— DM monatlich
von über	30 — 150	Millionen DM	80,— DM monatlich
von über	150 — 350	Millionen DM	100,— DM monatlich
von über	350 — 700	Millionen DM	120,— DM monatlich
von über	700 — 1 200	Millionen DM	140,— DM monatlich
von über	1 200	Millionen DM	160,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes oder, sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, dem zur Vertretung bestellten Beamten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. der Sätze in § 13 zugebilligt werden. Das gleiche gilt für die Leiter von Hauptzweigstellen; maßgebend ist dabei der Einlagenbestand dieser Zweigstellen.

Abschnitt V**Leiter gemeindlicher Versorgungs- und Verkehrsbetriebe****A. Allgemeines****§ 15**

(1) Für die Eingruppierung der Werkleiter sind bei Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken die nutzbare Abgabe, bei Verkehrsbetrieben die Zahl der beförderten Personen zugrunde zu legen. Hierbei sind Strom, Gas, Fernwärme, Wasser sowie Anzahl der beförderten Personen durch Vervielfältigung mit den sich aus nachstehender Übersicht ergebenden Bewertungszahlen auf Betriebszahlen umzurechnen.

		Erzeugung (Förderung)	Bezug
Strom:	1 kWh	2	1
Gas:	1 Ncbm (H ₀ 4300 kcal)	4	2
Fernwärme:	10 000 kcal	6— 7	4—5
Wasser:	1 cbm	6—12	3—6
Verkehr:	1 beförderte Person	3	

Die Wasserversorgung ist nach dem örtlichen Schwierigkeitsgrad von Förderung und Bezug zu bewerten.

(2) Für den Ersten, zwei gleichberechtigte (§ 17 Abs. 3) oder den einzigen Werkleiter gelten die Betriebszahlen aller Betriebe.

(3) Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr, das im Jahre 1968 begonnen hat.

B. Eingruppierung

§ 16

Die Werkleiter dürfen eingruppiert werden bei Betriebszahlen

bis	15	Millionen	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von über	15 — 20	Millionen	in Besoldungsgruppe A 12/A 13
von über	20 — 50	Millionen	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von über	50 — 100	Millionen	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über	100 — 200	Millionen	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von über	200 — 350	Millionen	in Besoldungsgruppe A 16/B 2
von über	350 — 600	Millionen	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von über	600 — 1 000	Millionen	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über	1 000	Millionen	in Besoldungsgruppe B 4/B 5.

Die Eingruppierung muß jedoch mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Hauptverwaltungsbeamten bleiben.

§ 17

(1) Ist ein Werkleiter Beigeordneter, so kann er als solcher eingruppiert werden.

(2) Ist ein Erster Werkleiter eingesetzt, so müssen andere mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der für ihn nach § 16 festgesetzten Gruppe bleiben.

(3) Zwei gleichberechtigte Werkleiter an Stelle eines Ersten Werkleiters können gleich hoch eingruppiert werden.

C. Aufwandsentschädigungen

§ 18

(1) Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie darf die Aufwandsentschädigung des Ersten Beigeordneten und bei Betriebszahlen

bis	10	Millionen	60,— DM monatlich
von über	10 — 20	Millionen	80,— DM monatlich
von über	20 — 100	Millionen	100,— DM monatlich
von über	100 — 350	Millionen	120,— DM monatlich
von über	350 — 600	Millionen	140,— DM monatlich
von über	600	Millionen	160,— DM monatlich

nicht übersteigen.

(2) Mehrere gleichberechtigte Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung nur, wenn sie an Stelle eines Ersten Werkleiters bestellt sind; ihre Aufwandsentschädigungen dürfen zusammen die Sätze nach Absatz 1 nicht übersteigen.

Abschnitt VI

Leiter der Berufsfeuerwehren

Eingruppierung

§ 19

Die Leiter der Berufsfeuerwehren dürfen eingruppiert werden in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	100 000	in Besoldungsgruppe A 11/A 12
von	100 001 — 300 000	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von	300 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über	450 000	in Besoldungsgruppe A 15/A 16.

Abschnitt VII

Allgemeine und Schlußvorschriften

§ 20

(1) Die in dieser Verordnung jeweils zugelassenen Besoldungsgruppen dürfen ohne Genehmigung nicht überschritten werden.

(2) Der Regierungspräsident darf in Ausnahmefällen Eingruppierungen in die nächsthöhere für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommende Besoldungsgruppe genehmigen. Darüber hinausgehende Eingruppierungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen sind auf Einzelfälle zu beschränken. Sie kommen im allgemeinen nur in Betracht,

- a) wenn die Entwicklung in Gemeinden oder Gemeindeverbänden zwangsläufig zu einer wesentlichen Ausweitung der Aufgaben und des Umfangs der Verwaltung oder der Betriebe und Einrichtungen geführt hat, so daß eine Eingruppierung auf der Grundlage dieser Verordnung eine augenfällige Härte bedeutet,
- b) bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, denen aus ihrer Lage an der Bundesgrenze besonders bedeutsame Aufgaben erwachsen sind, und
- c) bei Gemeinden, denen als Verwaltungsmittelpunkt oder aus ähnlichen Gründen eine weit über den Rahmen sonstiger vergleichbarer Gemeinden hinausgehende Bedeutung zukommt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Aufwandsentschädigung entsprechend.

§ 21

(1) Aufwandsentschädigungen nach dieser Verordnung sind an die Stelle gebunden und nicht ruhegehaltfähig.

(2) Den in den §§ 5 bis 7, 10, 13, 14 und 18 nicht genannten, in dieser Verordnung aufgeführten Beamten darf eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt

- a) in Höhe von $66\frac{2}{3}$ v. H., wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,
- b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(4) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 3 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 3 Buchstabe a $33\frac{1}{3}$ v. H. der Aufwandsentschädigung weitererhält, nur bis zur Höhe von $66\frac{2}{3}$ v. H., in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 22

(1) *)

(2) Diejenigen Beamten, die am 1. Juni 1954 in zulässiger Weise höher als nach dieser Verordnung vorgesehen eingruppiert waren, behalten die Bezüge für ihre Person auch bei Wiederwahl in dasselbe Amt. Das gleiche gilt für die zwischen dem 1. Juni 1954 und dem Tag der Verkündung dieser Verordnung gewählten Oberkreisdirektoren, deren Stelle am 1. Juni 1954 höher als nach dieser Verordnung vorgesehen eingruppiert war. § 4 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Soweit nach dieser Verordnung die Eingruppierung eines Beamten unter der eines anderen Beamten bleiben muß (§ 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3, § 3 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12, § 16 Satz 2, § 17 Abs. 2), bleiben bei der Besoldungsgruppe des höher eingruppierten Beamten § 4 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 außer Betracht.

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung ist mit Wirkung vom 1. Juni 1954, hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

20320

**Verordnung
über die Dienstaufwandsentschädigung des
allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors**

Vom 1. Dezember 1969

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 — LBesG 69 — (GV. NW. S. 608) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Dem allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors (§ 38 Abs. 2 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) kann eine Dienstaufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. der jeweiligen Sätze in § 7 Abs. 1 der Eingruppierungsverordnung gewährt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors vom 29. Juni 1959 (GV. NW. S. 120) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

— GV. NW. 1969 S. 937.

205

Berichtigung

Betrifft: **Bekanntmachung der Neufassung des Polizeigesetzes (PolG) vom 28. Oktober 1969**
(GV. NW. S. 740)

§ 43 Satz 3 muß richtig heißen:

„Die Sitzungen des Polizeibeirats sind **nicht** öffentlich.“

— GV. NW. 1969 S. 937.

**Verordnung
zur Überleitung der bei dem Amtsgericht Horn
anhängigen Verfahren**

Vom 4. Dezember 1969

Auf Grund des Artikels 1 § 3 und des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 — 4) wird aus Anlaß der Aufhebung des Amtsgerichts Horn (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Kreise Detmold vom 2. Dezember 1969 — GV. NW. S. 799) verordnet:

§ 1

Die bei dem Amtsgericht Horn anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehen auf das Amtsgericht Detmold über. Der Übergang erstreckt sich auch auf die in Artikel 1 § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung genannten Angelegenheiten.

§ 2

(1) Die bei dem Amtsgericht Horn noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen Aufgaben gehen auf das Amtsgericht über, das zuständig wäre, wenn die Sache erst nach dem 31. Dezember 1969 anhängig geworden wäre. Ist hiernach weder das Amtsgericht Blomberg noch das Amtsgericht Detmold noch das Amtsgericht Steinheim zuständig, so geht die Sache auf das Amtsgericht Detmold über.

(2) Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung des Amtsgerichts Horn befinden, übernimmt

- a) das Amtsgericht Blomberg, sofern der Erblasser oder einer der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung seinen Wohnsitz in Gebietsteilen hatte, die am 1. Januar 1970 zum Bezirk des Amtsgerichts Blomberg gehören,
- b) das Amtsgericht Steinheim, sofern der Erblasser oder einer der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung seinen Wohnsitz in Gebietsteilen hatte, die am 1. Januar 1970 zum Bezirk des Amtsgerichts Steinheim gehören,
- c) das Amtsgericht Detmold in allen übrigen Fällen.

(3) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Horn in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten, ist das Rechtsmittelgericht zuständig, das zuständig wäre, wenn die am 1. Januar 1970 mit der Aufhebung des Amtsgerichts Horn in Kraft tretende Neueinteilung der Gerichtsbezirke bereits bei Erlass der angefochtenen Entscheidung bestanden hätte. Artikel 1 § 6 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung gilt entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 937.

113

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Führung des Landeswappens**

Vom 9. Dezember 1969

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 140) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1967 (GV. NW. S. 53), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:
f) die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften,.
Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.
- 2. In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
Die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften ist berechtigt, statt des kleinen Landessiegels für feierliche Anlässe ein besonderes Siegel mit dem Landeswappen zu führen.
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1969 S. 937.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.